

Trotz Pflegeversicherung – Angehörige können enorm belastet werden

Eigenes Vermögen

muß verwertet werden!
(Schonvermögen 2.600 €)
Ehegatte kann in angemessener Immobilie wohnen bleiben.
Nach Tod des Hilfeempfängers:
Erbe haftet - begrenzt auf den Wert des Nachlasses - für die innerhalb von 10 J. vor dem Erbfall aufgewendeten Sozialhilfekosten.

Eigene Renten

Pflegegeld

Kosten für Heimunterbringung

Sozialamt

Regress

Eigene Kinder (leibliche, nichteheliche, adoptierte)

Abgabe zu 50 %

(lt. BGH)

Je nach Kommune auch zu 100 % !

Bei mehreren Kindern:
Aufkommen entsprechend der
Zahlungskraft

Ehegatte des
Unterhaltspflichtigen haftet
laut Gesetz **nicht** mit!
(lt. BGH mittelbar schon!)

Leistungsfähigkeit
vorhanden

Keine Verpflichtung zur
- Aufnahme eines Kredites
- Führung eines niedrigeren
Lebensstandards als angemessen

Vermögenswerte

Einsetzbares Einkommen

Freibetrag
ca. 25.000 € bis 100.000 €
(je nach Kommune)

Selbstgenutztes
Wohneigentum ist
geschützt!

= Arbeits- und sonstiges Einkommen

- Versicherungsbeiträge
- angemessene Beiträge zur Altersvorsorge
- Kreditraten (für gerechtfertigte Kredite)
- Fahrtkosten für Besuche der Eltern
- vom Sozialamt anerkannte Kosten für Kinderbetreuung sowie Werbungskosten
- **Selbstbehalte (=Eigenbedarf)**

Selbstbehalte:

- **Unterhaltspflichtiger mind. 1.400 €**
- **Ehegatte mind. 1.050 €**
(falls kein entsprechendes eigenes Einkommen)
- **Kind ca. 300 € bis 800 €**
(je nach Alter des Kindes und Einkommen der Eltern)

